GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Genehmigt vom Regentenrat am 8. Oktober 2008

Letzte Änderungen: 8. Juli 2024

1. Allgemeines

1.1. Allgemeine Aufgabe

Der Prüfungsausschuss erfüllt eine beratende Funktion. Seine Aufgaben werden durch das Organisationsgesetz festgelegt.

In dieser Geschäftsordnung werden diese Aufgaben im Einzelnen beschrieben.

1.2. Berichte an den Regentenrat

Einmal im Jahr berichtet der Prüfungsausschuss dem Regentenrat über die Ausübung seiner Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Regentenrat außerdem über alle Elemente, die sich aus der Ausübung seiner Aufgaben ergeben und die für die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts der Bank, für die Genehmigung des Haushalts der Bank sowie für die Festlegung von Rechnungslegungsvorschriften durch den Regentenrat von Bedeutung sind.

Der Regentenrat kann den Prüfungsausschuss auffordern, bestimmte Fragen zu untersuchen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

1.3. Berichte an das Direktorium

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Direktorium über alle Aspekte, die für die Zuverlässigkeit der Finanzinformationen, das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Innenrevision, die Wirksamkeit der externen Revision sowie die Unabhängigkeit des Unternehmensprüfers relevant sind.

2. Überwachung des Prozesses zur Erstellung von Finanzinformationen

2.1. Normen und Regeln

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Angemessenheit und Kohärenz der vom Regentenrat festgelegten Rechnungslegungsvorschriften. Er prüft Änderungen an den Rechnungslegungsvorschriften und legt dem Regentenrat eine Stellungnahme dazu vor.

Der Prüfungsausschuss bespricht mit dem Direktorium und dem Unternehmensprüfer wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung von Finanzinformationen.

2.2. Wesentliche und ungewöhnliche Transaktionen

Das Direktorium informiert den Prüfungsausschuss über die Grundsätze, die für die Verbuchung wesentlicher und ungewöhnlicher Transaktionen gewählt wurden, wenn mehrere Buchungsansätze möglich sind.

2.3. Finanzinformationen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Kohärenz der Finanzinformationen.

Er prüft insbesondere den vom Direktorium festgestellten Jahresabschluss, bevor dieser vom Regentenrat erörtert und genehmigt wird.

Diese Prüfung basiert auf einer Berichterstattung über die Aktivitäten der Buchhaltung, der Abteilung Innenrevision und des Unternehmensprüfers.

3. Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontrolle und des Risikomanagements

3.1. Periodische Überprüfung

Der Prüfungsausschuss überprüft in regelmäßigen Abständen nach einem von ihm erstellten Plan die von den verschiedenen Hauptabteilungen und Abteilungen eingerichteten internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

Er stellt sicher, dass die Hauptrisiken, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, ordnungsgemäß festgestellt, verwaltet und ihm und dem Direktorium zur Kenntnis gebracht werden.

3.2. Anwendung auf den Jahresbericht

Der Prüfungsausschuss prüft die im Jahresbericht enthaltenen Kommentare zur internen Kontrolle und zum Risikomanagement.

3.3. Finanzielle oder andere Unregelmäßigkeiten

Der Prüfungsausschuss prüft die Möglichkeiten der Mitarbeiter der Bank, ihre Bedenken über mögliche Unregelmäßigkeiten sowohl bei der Erstellung von Finanzinformationen als auch in anderen Bereichen vertraulich zu äußern.

4. Überwachung der Wirksamkeit des internen Prüfungsprozesses

4.1. Abteilung Innenrevision

Die Bank verfügt über eine unabhängige Innenrevisionsabteilung.

Der Prüfungsausschuss prüft die Charta der Innenrevision und stellt fest, ob die Innenrevision über die Ressourcen und das Fachwissen verfügt, die der Art, Größe und Komplexität der Bank angemessen sind. Der Prüfungsausschuss überprüft auch die Einhaltung der Unabhängigkeit der Innenrevisionsfunktion.

Gegebenenfalls spricht er diesbezüglich Empfehlungen an das Direktorium aus.

4.2. Arbeitsprogramm und Berichte

Vor der Genehmigung durch das Direktorium prüft der Prüfungsausschuss das Arbeitsprogramm der Innenrevision.

Der Prüfungsausschuss erhält zusammen mit dem Direktorium die regelmäßigen Berichte der Innenrevision.

Der Prüfungsausschuss prüft die Wirksamkeit der Innenrevision. Er wird über die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen informiert, die die Innenrevision bei ihren Aufgaben getroffen hat. Themen, die sich auf das Prüfungsprogramm beziehen, und alle Probleme, die sich aus dem Prüfungsprozess ergeben, stehen auf der Tagesordnung jeder Sitzung des Prüfungsausschusses und werden mindestens einmal jährlich speziell mit der Innenrevision und dem Unternehmensprüfer besprochen.

Er prüft, inwieweit die Hauptabteilungen und Abteilungen die Feststellungen und Empfehlungen der Innenrevision berücksichtigen.

4.3. Leiter der Innenrevision

Der Prüfungsausschuss berät das Direktorium in Bezug auf die Ernennung des Leiters der Innenrevision, seine Entlassung, seine Vergütung und die jährliche Bewertung seiner Leistung.

5. Überwachung des externen Prüfungsprozesses

5.1. Unternehmensprüfer der Bank

Der Prüfungsausschuss gibt dem Direktorium Empfehlungen zum Vorschlag für die Auswahl, Ernennung und Verlängerung des Unternehmensprüfers. Er nimmt Kenntnis vom Vergabeverfahren, insbesondere von den Auswahl- und Zuschlagskriterien. Bei Bedarf spricht er diesbezüglich Empfehlungen aus.

Gegebenenfalls untersucht der Prüfungsausschuss die Angelegenheiten, die zum Rücktritt des Unternehmensprüfers geführt haben, und gibt Empfehlungen zu den Maßnahmen, die infolgedessen erforderlich sind.

5.2. Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm des Unternehmensprüfers wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht. Dieser wird rechtzeitig über alle wichtigen Elemente informiert, die während des externen Prüfungsprozesses festgestellt werden.

5.3. Externe Prüfungsberichte und Empfehlungen

Der Prüfungsausschuss überprüft die Wirksamkeit des externen Prüfungsprozesses.

Er wird über die wichtigsten Feststellungen, Empfehlungen und Aufmerksamkeitspunkte informiert, die der Unternehmensprüfer bei seinen Aufträgen formuliert hat. Er prüft, inwieweit die Hauptabteilungen und Abteilungen sowie das Direktorium auf die im Brief an die Geschäftsleitung (*management letter*) des Unternehmensprüfers angesprochenen Empfehlungen und Aufmerksamkeitspunkte reagieren.

5.4. Unabhängigkeit

Der Prüfungsausschuss übt gemäß Artikel 21bis, § 4 des Organisationsgesetzes eine Kontrolle über die Unabhängigkeit des Unternehmensprüfers aus.

Er kontrolliert insbesondere die Art und den Umfang der Nichtprüfungsleistungen, die dem Unternehmensprüfer übertragen werden könnten.

6. Überwachung der Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans

Der Prüfungsausschuss prüft nach einem von ihm aufgestellten Plan den Haushalt der Bank. Er prüft den Haushalt, insbesondere bevor er vom Regentenrat genehmigt wird.

Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Direktorium alle Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Haushalts und legt dem Regentenrat eine Stellungnahme dazu vor.

7. Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

7.1. Sitzungen

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr und immer dann zusammen, wenn es notwendig ist; in diesem Fall beruft der Vorsitzende den Ausschuss ein.

Er kann keine Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen per Telefonkonferenz an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Sie gelten als bei der betreffenden Sitzung anwesend.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist und es zu einer Stimmengleichheit kommt, wird der Vorschlag abgelehnt.

Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Nach der Genehmigung wird das Protokoll von den Mitgliedern unterzeichnet, die bei der Sitzung, die Gegenstand des Protokolls ist, anwesend waren.

7.2. Allgemeine Kontakte

Der Prüfungsausschuss kann den Gouverneur, ein anderes Mitglied des Direktoriums, einen Mitarbeiter der Bank, den Leiter der Innenrevision oder den Unternehmensprüfer einladen, ganz oder teilweise an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, sich mit jeder Person zu treffen, die er für nützlich erachtet, ohne dass ein Mitglied des

Direktoriums oder des Managements der Bank anwesend sein muss.

7.3. Kontakte mit der Innenrevision

Der Prüfungsausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr mit dem Leiter der Innenrevision.

Der Prüfungsausschuss kann den Leiter der Innenrevision einladen, an seinen Sitzungen teilzunehmen. Er kann sich mit dem Leiter der Innenrevision austauschen, ohne dass ein Mitglied des Direktoriums oder ein anderes Mitglied des Managements anwesend ist.

Der Leiter der Innenrevision kann sich seinerseits direkt und uneingeschränkt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

7.4. Kontakte mit dem Unternehmensprüfer

Der Prüfungsausschuss trifft sich mindestens zweimal pro Jahr mit dem Unternehmensprüfer, um einen Meinungsaustausch über alle Fragen im Rahmen seiner Aufgaben, einschließlich dessen, was in Artikel 21bis, § 3 und § 4 des Organisationsgesetzes vorgesehen ist, und über alle anderen Probleme, die durch den externen Prüfungsprozess aufgedeckt werden, zu führen.

Der Unternehmensprüfer kann sich seinerseits direkt und uneingeschränkt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

7.5. Vertreter des Finanzministers

Gemäß Artikel 22.2 des Organisationsgesetzes nimmt der Vertreter des Finanzministers von Rechts wegen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

7.6. Bewertung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss bewertet regelmäßig seine eigene Wirksamkeit und schlägt gegebenenfalls notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung vor.

7.7. Unterstützung

Der Prüfungsausschuss kann sich an folgende Abteilungen wenden:

- die Abteilung Sekretariat für Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben;
- die Abteilung Innenrevision, um den Kontakt mit den Hauptabteilungen und Abteilungen der Bank zu erleichtern.